



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

vorab per Email: [info@bls-engineering.eu](mailto:info@bls-engineering.eu)

BIS Engineering GmbH  
Geschäftsführer  
Herr Hans-Josef Otter  
Straßburgstraße 12  
54516 Wittlich

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
[poststelle@add.rlp.de](mailto:poststelle@add.rlp.de)  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

12.11.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
45 Verg.P 19/20 Bitte immer angeben!	02.10.2020	Janka Kuß <a href="mailto:janka.kuss@add.rlp.de">janka.kuss@add.rlp.de</a>	+49 651 9494-512 +49 651 9494-77512

**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Koblenz nach VOB/A; Instandsetzung Pumpwerk Neuendorf – Betonsanierung, Vergabe-Nr.: 2020-85-1450-0  
hier: Vergabeprüfung**

Sehr geehrter Herr Otter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.10.2020 haben Sie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) um Überprüfung des o.g. Vergabeverfahrens gebeten. Sie rügen die aus Ihrer Sicht fehlende Produktneutralität in den Vergabeunterlagen. Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen, eine Vergabeprüfung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 02.11.2020 hat die Stadtverwaltung Koblenz die prüfungsrelevanten Unterlagen vorgelegt. Nach Prüfung der Vergabeunterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass **das durchgeführte Vergabeverfahren mit den vergaberechtlichen Vorschriften vereinbar ist.**

**Sachverhalt**

Der Auftraggeber, die Stadtverwaltung Koblenz, hat die Baumaßnahme „Instandsetzung Pumpwerk Neuendorf – Betonsanierung, Vergabe-Nr.: 2020-85-1450-0“ öffentlich nach der VOB/A ausgeschrieben.

In der Vorbemerkung der Leistungsbeschreibung wird ausgeführt:

1/10

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszellen / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



## „2.3 Vorschriften und Richtlinien

...

Alle Baustoffe müssen die in den einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen Güteeigenschaften besitzen und den dort angegebenen Mindestanforderungen genügen. Die Baustoffe sind so auszuwählen, dass sie für sich und in Ihrem Zusammenwirken den Ansprüchen gerecht werden, welche die vorliegende Bauaufgabe stellt. Insbesondere sind für aufeinander aufbauende und somit untereinander abhängige Arbeitsschritte ausschließlich Produkte aus dem System eines Produktherstellers zu verwenden.

...

### 4.1.3 Allgemeine Hinweise zur Betoninstandsetzung

...

Werden andere Materialien, als im LV aufgeführt, verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Prüfzeugnisse zu belegen, die bei den gegebenen Anforderungskriterien gleiche Eigenschaften nachweisen.

...“

Im Leistungsverzeichnis (Stand 26.10.2020) wird unter der OZ 01.03.0450 ausgeführt:  
**„Abwasserbeständige mineralische Beschichtung Wandfläche (Spritzverarbeitung)“**

Bezugsbeschreibung

...

Für die abwasserbeständige mineralische Beschichtung sind folgende mineralotechnologischen Eigenschaften durch ein unabhängiges Prüfinstitut nachzuweisen:

Wassereindringtiefe (nach DIN EN 12390-8):	< 1 mm
Druckfestigkeit nach 28 Tagen:	> 50 N/mm <sup>2</sup>
Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen:	> 7 N/mm <sup>2</sup>
Dyn. E-Modul nach 28 Tagen:	< 24.000 N/mm <sup>2</sup>
Schwinden nach 28 Tagen:	< 0,8 mm/m
Chloridmigrationskoeffizient:	< 0,5 x 10 hoch minus 12 m <sup>2</sup> /s
Sulfatwiderstand (SVA-Verfahren):	< 0,08 mm/m nach 91 Tagen
Gesamtporenvolumen nach Wasserlagerung P28d:	< 5,2 Vol.-%
Gesamtporenvolumen nach Wasserlagerung P90d:	< 4,8 Vol.-%



Anwendbar gemäß DIN EN 206-1 in den Expositionsklassen XD 1-3, XS 1-3 und XA 1-3  
Anwendbar gemäß DIN 19573 in den Expositionsklassen XWW 1-3

Zertifiziert nach EN 1504-3, Prinzip 3, Verfahren 3.1 und 3.3  
Beständig im Bereich von pH 3,35 - pH 14

Mögliche Schichtdicke: 5 - 15 mm

Anzubietende Schichtdicke: 10 mm oberhalb der  
Kornspitzen des rabotierten Untergrundes.  
Eine vorhandene Rautiefe von 3 mm ist in diese Position mit einzurechnen.

Hersteller / Typ:

.....  
vom Bieter einzutragen  
...“

Mit Schreiben vom 28.10.2020 rügen Sie das Vergabeverfahren. Sie wenden sich dabei insbesondere gegen die aus Ihrer Sicht fehlende Produktneutralität in den Vergabeunterlagen. Mit Schreiben vom 02.10.2020 haben Sie die Vergabestelle darauf hingewiesen, dass die vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produkts durch die Festlegung von dessen Kenngrößen unzulässig sei. Beispielfhaft seien in der ursprünglichen OZ 1.3.450 die Kenngrößen eines Produkts der MC-Bauchemie 1:1 übernommen worden. Augenscheinlich sei beabsichtigt, dem MC-Produkt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen bzw. alle vergleichbaren Produkte aus dem Wettbewerb auszuschließen. Die geforderte Produktneutralität sei nicht mehr gegeben, wenn in einem ersten Schritt die Parameter des favorisierten Produkts vorgegeben und bei Einspruch diese Werte als Mindestwerte deklariert würden. Die zu fordernden Kenngrößen des Produkts hätten sich bei einer sachkundigen Planung am zu sanierenden Objekt zu orientieren und nicht am technischen Merkblatt der MC-Bauchemie.

Nach wie vor würde eine Wassereindringtiefe von <1 mm gefordert. Für diese Forderung gäbe es keine Berechtigung.



Im Schreiben der Vergabestelle vom 26.10.2020 würde erschwerend gefordert: „Die Prüfung der Wassereindringtiefe ist nach DIN EN 12390-8 „Prüfung von Festbeton – Teil 8: Wassereindringtiefe unter Druck“ durchzuführen.“ Die DIN EN 12390-8 sei für „mineralische Beschichtungen“ nicht vorgesehen.

Ferner würde ein Chloridmigrationskoeffizient von  $0,36 \cdot 10^{\text{hoch}} \text{ minus } 12 \text{ m}^2/\text{s}$  gefordert. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso die Instandsetzung nur mit einem Produkt durchgeführt werden könne, welches exakt diesen Chloridmigrationskoeffizient vorweise.

Mit Stellungnahme vom 02.11.2020 führt der Auftraggeber aus, dass es sich bei dem Instand zu setzenden Objekt um ein Pumpwerk handele, welches im Jahr 1974 in Senk-kastenbauweise errichtet worden sei. Um die schwer zugänglichen Bereiche des Bauwerks sanieren zu können, sei bereits im Vorfeld im Los 3 eine Wasserhaltung für ca. 1,8 Mio. € hergestellt worden. Im Rahmen der Planungsverantwortung würden aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen technische Eigenschaften gefordert, die höchste Sicherheit und Dauerhaftigkeit der Instandsetzung erwarten ließen. Ein Versagen der Gebrauchstauglichkeit müsste aufgrund der hohen Aufwendungen zur Herrichtung einer Wasserhaltung vermieden werden. Aus wirtschaftlichen Gründen sei es nicht zumutbar, eine solch kosten- und zeitintensive Wartungshaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Aus diesem Grund würden Kennwerte für eine mineralische Beschichtung mit der größten Materialdichtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber chemischen Angriffen gefordert. Die Materialien, die die Kennwerte für mineralische Beschichtung erfüllen würden, seien auf dem Markt frei käuflich und nicht an bestimmte Ausführungsunternehmen oder Qualifikationen gebunden. Sie könnten von jeder Bieterfirma erworben werden. Der Wettbewerb sei somit nicht eingeschränkt. Des Weiteren seien im Verfahren Nebenangebote zugelassen.

Zu den vom Beschwerdeführer bewusst gewählten Produkteigenschaften sei folgendes auszuführen:

Die Durchlässigkeit von Mörtel und Beton gegenüber Flüssigkeiten und Gasen ist eine Eigenschaft, die in verschiedener Hinsicht für die Gebrauchsfähigkeit und die Dauerhaftigkeit von Bauteilen maßgebend sei. Der chemische Widerstand, eine für die Dauerhaftigkeit wesentliche Eigenschaft, würde maßgeblich davon abhängen, ob und wie schnell angreifende Medien in Mörtel und Beton eindringen könnten.



Die Angabe der Wassereindringtiefe sei kein Alleinstellungsmerkmal einer Herstellerfirma und die Prüfung nach DIN EN 12390-8 ein europäisch genormtes Prüfverfahren. Auch andere Hersteller, wie Sakret, hätten die Wassereindringtiefe bei ihren Mörtelsystemen geprüft. Als Prüfnorm sei bei der Fa. Sakret die DIN EN 12390-8 herangezogen worden. Die Norm würde somit nicht von der ausschreibenden Stelle erschwerend gefordert. Insofern handele es sich auch nicht um eine seitens eines Herstellers willkürlich gewählte Prüfung, die keinen Einfluss auf die Dauerhaftigkeit hätte. Ziel der Prüfung gem. DIN EN 12390-8 sei die Ermittlung von Materialkennwerten, die unter genau festgelegten Prüfbedingungen ermittelt würden und so den Vergleich der Eigenschaften verschiedener Proben ermögliche.

Die Gas- und Wasserdurchlässigkeit, die Gasdiffusion und die Wassereindringtiefe unter Druck an Mörtel und Beton würden im Forschungsinstitut der Zementindustrie seit vielen Jahren systematisch untersucht und zu bestimmten Eigenschaften, wie z.B. Frostwiderstand, Carbonatisierungsfortschritt und Festigkeit, in Beziehung gesetzt. Aufgrund dieser Erfahrungen sei die max. zulässige Wassereindringtiefe auf 1 mm festgesetzt worden. Eine Wassereindringtiefe von 2 mm würde eine Qualitäts- und Dauerhaftigkeitsminderung bedeuten, welche den Rahmenbedingungen entgegenwirken würde.

Der Chloridmigrationskoeffizient sei ein Kennwert, der die Dichtigkeit des Mörtels gegenüber schädlichen Einträgen wiedergebe und würde von Herstellerfirmen, wie Sakret oder Remmers, an ihren Mörtelsystemen durchgeführt und als Kennwert angegeben. Insofern liege hier keine willkürliche Eigenschaftsforderung vor.

Für das Bauwerk seien hohe Produktanforderungen unter Beachtung der größtmöglichen Dauerhaftigkeit ausgeschrieben worden. Notwendig sei dies aufgrund der besonderen Bedeutung und Konstruktion des Bauwerks. Die gestellten Anforderungen wären allgemein bekannt und würden durch viele Hersteller der frei verfügbaren mineralischen Instandsetzungsmörtel angegeben (s. diverse Produktdatenblätter). Gleichwertigkeitsnachweise seien somit möglich und prüfbar. Ein Verzicht bzw. eine Reduzierung der Anforderungen würde für das instand zu setzende Bauwerk eine Qualitätsminderung, eine Reduzierung der Dauerhaftigkeit und einen früheren Nutzungsausfall nach sich ziehen. Dies würde dem Planungsauftrag der höchstmöglichen Qualität widersprechen.



### Begründung

Nach Maßgabe der Kostenschätzung des Auftraggebers wird der erforderliche EU-Schwellenwert nicht erreicht. Daher finden die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) keine Anwendung (vgl. § 106 Absatz 1 GWB). Die Vergabeprüfung erfolgt im Wege der Rechtsaufsicht nach § 117 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 VOB/A i.V.m. § 117 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

§ 7 Abs. 2 VOB/A normiert das produkt- und verfahrensmäßige Neutralitätsgebot. Diesem entsprechend darf in technischen Spezifikationen einer Leistungsbeschreibung nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn, dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden.

Die Vorschrift über die Leistungsbeschreibung dient dem Schutz der Bieter im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren. Beschaffungsmaßnahmen der öffentlichen Hand müssen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren erfolgen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verpflichten den Auftraggeber zur Objektivität und zur Neutralität.

Bei der Beschaffungsentscheidung für ein bestimmtes Produkt, eine Herkunft, ein Verfahren oder dergleichen sind öffentliche Auftraggeber wegen der Vertragsfreiheit im rechtlichen Ansatz weitestgehend frei (vgl. OLG Düsseldorf v. 01.08.2012 - VII-Verg 10/12; OLG Düsseldorf v. 27.06.2012 - VII-Verg 7/12). Dabei sind Auftraggeber aber nicht verpflichtet, ihren Beschaffungsgegenstand so zu wählen, dass er zum Unternehmenskonzept und zur Leistungsfähigkeit aller potentiell am Auftrag interessierten Unternehmen passt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung ist möglich, wenn der Verweis durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (§ 7 Abs. 2 Nr.



MC-Bauchemie, dessen Kenngrößen Ihrer Auffassung nach 1:1 im ursprünglichen Ausschreibungstext (OZ 01.03.0450) von der Vergabestelle übernommen worden wären.

Die Stadtverwaltung Koblenz verweist in ihrer Stellungnahme auf das Planungsziel der Sanierungsmaßnahme. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen würden technische Eigenschaften gefordert, die höchste Sicherheit und Dauerhaftigkeit der Instandsetzung erwarten ließen, und aufgrund der hohen Aufwendungen zur Herrichtung einer Wasserhaltung müsste ein Versagen der Gebrauchstauglichkeit vermieden werden. Aus wirtschaftlichen Gründen sei es nicht zumutbar, eine solch kosten- und zeitintensive Wartungshaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Die Gründe der Stadtverwaltung Koblenz sind aus Sicht der Nachprüfstelle nachvollziehbar dargelegt. Der Auftragsgegenstand sowie die Bedeutung und Konzentration des Bauwerks rechtfertigen besondere Produkteigenschaften. In Bezug auf das in Rede stehende Produkt für die abwasserbeständige mineralische Beschichtung (OZ 01.03.0450) wird die DIN 19573 für anwendbar erklärt, nach der *„in Entwässerungsanlagen und Bauwerken, die mit Abwasser in Berührung gebracht werden, hohe Anforderungen an die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Bauteile (bestehen), um eine hinreichende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Bauwerke zu erreichen.“*

Die DIN 19573, die die Anforderungen an zementgebundene Mörtel u.a. für Bauwerke in kommunalen Entwässerungen vorgibt, definiert für die Prüfung der Wassereindringtiefe als Leistungsmerkmal ein Prüfverfahren nach der DIN EN 12390-8. Die Festlegung der Produkteigenschaft ist folglich sachlich gerechtfertigt. Auch wird entgegen Ihrer Auffassung die Prüfnorm nicht „erschwerend gefordert“. Als allgemeingültige Vorschrift für ein Prüfverfahren diskriminiert die Bestimmung auch andere Wirtschaftsteilnehmer nicht. Vielmehr definiert sie die „hohen Anforderungen an die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Bauteile“ und rechtfertigt die Beschreibung der Leistungsmerkmale in der Leistungsbeschreibung der Stadtverwaltung Koblenz. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter wird gewahrt.

Im Rügeschreiben und auch im Schreiben vom 02.10.2020 an die Vergabestelle gehen Sie *„davon aus, dass es sich hier um die technischen Daten eines Produkts der MC*



1 VOB/A). Die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit sind danach eingehalten, wenn a) die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, b) vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind, c) solche Gründe tatsächlich vorhanden sind und d) die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert. Verhält sich die Bestimmung in diesen Grenzen, so gilt der Grundsatz der Wettbewerbsoffenheit der Beschaffung nicht mehr uneingeschränkt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01. August 2012 – VII-Verg 10/12).

Gleiches gilt für das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers, das nur dann gewahrt ist und auch nur dann dem Grundsatz der Produktneutralität vorrangig ist, sofern die Produktbezogenheit der Leistungsbeschreibung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, der Auftraggeber dafür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe darlegt und keine willkürliche Bestimmung vorliegt (OLG München, Beschluss vom 26.03.2020 – Verg 22/19).

Entscheidend ist somit, ob die Beschaffungsentscheidung nachvollziehbar ist und ihr keine sachfremden, willkürlichen oder diskriminierenden Erwägungen zugrunde liegen. Folglich ist die Entscheidung des Auftraggebers im Nachprüfverfahren darauf zu kontrollieren, ob sie auf sach- oder auftragsbezogenen Gründen beruht.

Vorliegend hat die Stadtverwaltung Koblenz im Rahmen der „Instandsetzung Pumpwerk Neuendorf – Betonsanierung“ den Auftrag einer abwasserbeständigen mineralischen Beschichtung an den Wandflächen vorgesehen (Leistungsverzeichnis OZ 01.03.0450, Bezugsbeschreibung). Die LV-Position wurde mit Leistungsverzeichnis vom 26.10.2020 geändert.

Im Rügeschreiben vom 28.10.2020 greifen Sie die Abänderung des Leistungsverzeichnisses auf und verweisen in Teilen auf die ursprüngliche Ausschreibung. In den dargelegten Beispielen beziehen Sie sich auf die unterschiedlichen Ausschreibungstexte. So entnehmen Sie die Eigenschaft der Wassereindringtiefe ( $< 1 \text{ mm}$ ) dem aktuellen Leistungsverzeichnis und die Eigenschaft des Chloridmigrationskoeffizienten ( $0,36 \times 10 \text{ hoch minus } 12 \text{ m}^2/\text{s}$ ) dem ursprünglichen Text (im LV vom 26.10.2020:  $< 0,5 \times 10 \text{ hoch minus } 12 \text{ m}^2/\text{s}$ ). Insbesondere rügen Sie „die vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produkts“ und beziehen sich dabei beispielhaft auf ein Fabrikat der Firma





*Bauchemie handelt*". Die Vorlage der technischen Datenblätter erfolgte nicht. Insofern kann der Nachweis eines Verstoßes gegen das Gebot der Produktneutralität nicht abschließend geführt werden.

Entsprechend dem geänderten Leistungsverzeichnis vom 26.10.2020 sieht die Position 01.03.0450 „Abwasserbeständige mineralische Beschichtung Wandflächen (Spritzverarbeitung)“ eine Wassereindringtiefe von  $< 1$  mm und einen Chloridmigrationskoeffizient von  $< 0,5 \times 10$  hoch minus  $12 \text{ m}^2/\text{s}$  vor. Gegenstand der Nachprüfung kann ausschließlich der aktuelle, allen Bietern zugängliche Ausschreibungstext sein.

Wie dargelegt, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, seinen Beschaffungsgegenstand so zu wählen, dass er zum Unternehmenskonzept und zur Leistungsfähigkeit aller potentiell am Auftrag interessierten Unternehmen passt. Er darf aber die Leistungsmerkmale nicht soweit einengen, dass sie lediglich die Vorgaben eines Produkts erfüllen.

Die Stadtverwaltung Koblenz hat nach diesseitiger Auffassung hinreichend Gründe für die Notwendigkeit technischer Produkteigenschaften mit höchster Sicherheit und Dauerhaftigkeit angeführt. Sie legt anhand von Produktdatenblättern verschiedener Firmen nachvollziehbar dar, dass die von ihr geforderten technischen Eigenschaften für die mineralische Beschichtung von Produkten weiterer Unternehmen erfüllt werden. Gleichwertige Produkte können angeboten werden.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass das von der Stadtverwaltung Koblenz aufgestellte Leistungsverzeichnis mit den vergaberechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Insbesondere genügt es den Vorgaben an das Gebot der Produktneutralität. Die Beschaffungsentscheidung der Vergabestelle ist nachvollziehbar und sachlich begründet, die Gründe sind tatsächlich vorhanden und andere Wirtschaftsteilnehmer werden durch die Entscheidung nicht diskriminiert.

Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Martina Riewer



vorab per Email: [vergabestelle@stadt.koblenz.de](mailto:vergabestelle@stadt.koblenz.de)

Stadtverwaltung Koblenz  
Zentrale Vergabestelle  
Postfach 201551  
56015 Koblenz

**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Koblenz nach VOB/A; Instandsetzung Pumpwerk Neuendorf – Betonsanierung, Vergabe-Nr.: 2020-85-1450-0  
hier: Vergabeprüfung**

Sehr geehrte Frau Dott,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Durchschrift der Vergabeentscheidung zum o.g. Vergabeverfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Martina Riewer